

Textliche Festsetzungen

- Das Industriegebiet wird gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO nach Betriebsarten gegliedert.
- Ausnahmen sind nach § 31 Abs. 1 BauGB für Betriebsarten der nächstniedrigeren Abstandsklasse zulässig, sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, daß der Immissionschutz sichergestellt ist.
- Die Flächen für die Forstwirtschaft sind, mit Ausnahme im Bereich des Schutzstreifens der RWE-Hochspannungsfreileitung, als Plenterwald anzulegen und zu erhalten (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
- Sichtdreiecke sind von sichtbehindernden Nutzungen und Bepflanzungen freizuhalten. Dabei dürfen Sträucher, Hecken und Einfriedigungen eine Höhe von 0,8 m nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB).
- Anlagen der Außenwerbung, die den Verkehrsteilnehmer auf der BAB A 30 ansprechen, sind gem. § 14 (1) BauNVO nicht-zulässig.
- Gem. § 1 (5) BauNVO sind in den Industriegebieten (GI) Vergnügungstätten und Einzelhandelsbetriebe im Sinne der Baunutzungsverordnung unzulässig.

Hinweise

- Vor Bebauung des Schutzstreifens der Hochspannungsfreileitung ist die RWE-Hauptverwaltung, Essen, zu hören.
- Bis zur Inbetriebnahme und Nachweis der Funktionsfähigkeit der Abwehrbrunnen sind zum aktiven Trinkwasserschutz des geplanten Wasserwerkes die Beschränkungen für die Schutzzone III A zu beachten. Entsprechende Bauanträge sind dem StAWA Münster vor Genehmigung vorzulegen.
- Die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben bedarf der Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt – Kulturbauamt – und dem StAWA Münster. Andere als häusliche Abwässer dürfen nur mit Zustimmung der vg. Aufsichtsbehörden eingeleitet werden.
- Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Flugplatzes Bentlage, die zulässigen Bauhöhen sind bei Errichtung von baulichen Anlagen zu beachten.

Bauliche Anlagen über 40 m Höhe bedürfen der Zustimmung der WBV III, dies gilt auch für Aufbau und Benutzung von Baugerät während der Bauzeit.
- Zur Vermeidung von Zugängen sind die Grundstücke zur BAB A 30 hin einzufrieden.
- Die Zulassung von Beleuchtungsanlagen bedarf der Zustimmung bzw. Genehmigung nach dem FStrG.
- Für das überplante natürliche Gewässer, auch Ableiter des Regenwasserversickerungsbeckens, ist gem. § 104 LWG rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf Umgestaltung bzw. Aufhebung bei der allgemeinen Wasserbehörde – Kreis Steinfurt – zu stellen.

Liste der Betriebsarten

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochöfenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
III	1 000	14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BLMSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgefuge und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichtgewicht		
26	Stahlgießereien		
27	Metallurgeschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)		
28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren		
29	Anlagen zur Teerverwertung		
30	Rußfabriken		
31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldüngern		
32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfasernplattenwerke		
33	Rubenzuckerfabriken		
34	Mulverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz		

Für die Städtebauliche Planung:

Rheine, den 24. 11. 19 88

Stadtplanungsamt

gez. Teichler gez. Rehkopf
Dipl.-Ing. Techn. Beigeordneter

Die Planunterlagen sowie die Darstellung und Festsetzungen entsprechen den Anforderungen der §§ 1 und 2 der Planzeichenverordnung.

Rheine, den 24. 11. 19 88

Stadtvermessungsamt

gez. Müller
Städt. Verm.-Direktor

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung am 05. 7. 19 88 die Änderung sowie Teilaufhebung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Rheine, den 05. 7. 19 88

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Anmerkung Der Bereich von Flur 107 setzt sich aus Unterlagen der Flurbereinigung Altenrheine zusammen. In das Kataster wurde dieser Bereich noch nicht übernommen.
Ferner ist die Fortführungsvermessung der Autobahn noch nicht zum Kataster übernommen. In diesem Bereich fehlen daher die Flurstücknummern!

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom 29. 08. 19 88 bis einschließlich 19. 9. 19 88 stattgefunden.

Dieser Planentwurf hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Rheine vom 13. 12. 19 88 in der Zeit vom 19. 01. 19 89 bei einschließlich 20. 02. 19 89 öffentlich ausgelegt.

Rheine, den 21. 02. 19 89

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Diese Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gem. § 10 BauGB durch den Rat der Stadt Rheine am 09. 05. 19 89 als Satzung beschlossen worden.

Rheine, den 09. 05. 19 89

gez. Ludger Meier gez. Günter Thum gez. Elfert
Bürgermeister Ratsmitglied Schriftführer

Gegen diese Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gemäß § 11 BauGB mit Verfügung vom 19. 05. 19 89 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht worden.

Münster, den 19. 05. 19 89

Der Regierungspräsident
Im Auftrag

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens dieser Bebauungsplanänderung und -teilaufhebung ist gemäß § 12 BauGB in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung in der Münsterländischen Volkszeitung am 18. 9. 19 89 ortsüblich amtlich bekanntgemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist diese Bebauungsplanänderung rechtsverbindlich.

Rheine, den 18. 9. 19 89

Der Stadtdirektor
In Vertretung

gez. Rehkopf
Techn. Beigeordneter

Stadt Rheine
1. Änderung und Teilaufhebung
Bebauungsplan Nr. 182
Kennwort: Baarentelgen NORD
-OST
Maßstab-1:1000